

Satzung der Gemeinde Jork über die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 43 „Erweiterung Gewerbegebiet Ostfeld“ und die die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 52 „Erweiterung Gewerbegebiet Ostfeld 2“

Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der zum Zeitpunkt des letztmaligen Satzungsbeschlusses geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Jork diese 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 43 „Erweiterung Gewerbegebiet Ostfeld“ und 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 52 „Erweiterung Gewerbegebiet Ostfeld 2“, bestehend aus der unten stehenden textlichen Festsetzung, beschlossen.

Jork, den 12.17.18




Bürgermeister

TEXTLICHE FESTSETZUNG NACH § 9 ABS. 1 BAUGB:

Die textliche Festsetzung 1.3 (Einzelhandel) erhält folgende Ergänzung:

„Die obenstehenden Sortimentsbeschränkungen gelten nicht für Verkaufsstellen als Bestandteil von Handwerksbetrieben, produzierenden oder verarbeitenden Gewerbebetrieben, wenn folgende Bedingungen eingehalten werden:

- die Verkaufsfläche beträgt höchstens 200 m²,
- der Verkauf steht in einem unmittelbaren räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit einem Betrieb auf demselben Betriebsgrundstück,
- die Geschossfläche der Verkaufsstelle beträgt nicht mehr als 25 % der bestehenden Geschossfläche des Betriebs,
- Es werden nur auf dem jeweiligen Baugrundstück hergestellte Produkte, Waren und Dienstleistungen sowie Waren, die in einem engen funktionalen Zusammenhang zu diesen stehen, angeboten. Fremd- und Randsortimente dürfen nicht mehr als 15 % dieser Verkaufsfläche ausmachen.“

Es ist nur eine Verkaufsstelle je Betrieb und Betriebsgrundstück zulässig.

Im Übrigen bleiben die Bebauungspläne Nr. 43 und 52 unverändert.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Jork hat in seiner Sitzung am 26.02.2018 die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 43 „Erweiterung Gewerbegebiet Ostfeld“ und der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 52 „Erweiterung Gewerbegebiet Ostfeld 2“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 02.03.2018 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Jork, den 12.17.18...



Bürgermeister

2. Der Entwurf des Bebauungsplans wurde ausgearbeitet von ELBBERG Stadtplanung, Kruse und Rathje Partnerschaft mbB, Straßenbahnring 13, 20251 Hamburg.

Hamburg, den 14.08.2018

Georg Kruse
Planverfasser

3. Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Jork hat in seiner Sitzung am 26.02.2018 dem Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 02.03.2018 ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf des Bebauungsplans und die Begründung haben vom 12.03.2018 bis einschließlich 12.04.2018 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Jork, den 12.17.18...



[Signature]
Bürgermeister

4. Der Entwurf des Bebauungsplans wurde nach der öffentlichen Auslegung geändert. Daher wurden der Entwurf des Bebauungsplans und die Begründung vom 26.04.2018 bis einschließlich 11.05.2018 gemäß § 4a Abs. 3 BauGB erneut öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 18.04.2018 ortsüblich bekannt gemacht.

Jork, den 12.17.18...



[Signature]
Bürgermeister

5. Der Rat der Gemeinde Jork hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 20.06.2018 als Satzung gemäß § 10 BauGB sowie die Begründung beschlossen.

Jork, den 20.06.2018



Bürgermeister

6. Der Beschluss des Bebauungsplans ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 19.07.2018 im Amtsblatt für den Landkreis Stade bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am 19.07.2018 rechtsverbindlich geworden.

Jork, den 19.07.2018



Bürgermeister

7. Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplans sind die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplans sowie Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Jork, den

Bürgermeister

